

Anfrage Nr.: AF1086/21

Datum: 14.01.2021

## **A N F R A G E**

**Fraktion AfD**

### **Gegenstand:**

Eintragung Schillerplatz als öffentliche Straße im Straßenbestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden

### **Einleitung:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

It. Sächsischem Straßengesetz § 53 Abs. 1 sind alle Straßen, Wege und Plätze, die nach § 4 Absatz 1 der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) öffentlich genutzt oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, im Sinne des Gesetzes öffentliche Straßen. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

### **Fragen:**

1. Ist der Bereich des Schillerplatzes, insbesondere die gegenwärtig als Verkehrs- und Parkflächen genutzten Teile einschließlich des Flurstückes 300b (Gemarkung Blasewitz), nach § 3 und 4 der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974 als öffentliche Straße im Straßenbestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden eingetragen?
2. Wurde der Bereich des Schillerplatzes gemäß Pkt. 1 bereits vor dem 01.01.1975 als öffentliche Straße im Sinne der DDR-Straßenverordnung vom 18.07.1957 genutzt?
3. Falls die in Pkt. 1 und 2 abgefragten Sachverhalte nicht zutreffen: Wurden die unter Pkt. 1 genannten Flächen im Rahmen der Nachmeldung während des vergangenen Jahres im Straßenbestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden erfaßt?

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski